

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 17 (1957)
Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DIE FILMBERATER

11 Juni 1957 17. Jahrg.

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins.
Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstr. 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12.
Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166.
Abonnementspreis per Jahr: für Private Fr. 10.—, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 14.—, im Ausland Fr. 12.— bzw. Fr. 16.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Inhalt	Das 10. Internationale Film-Festival in Cannes	41
	Kurzbesprechungen	46

Das 10. Internationale Film-Festival in Cannes

(3.—17. Mai 1957)

Wer dieses Jahr in Cannes war, gewann leider den Eindruck, daß es so nicht weitergehen kann, wenn ein Filmfestival mehr als ein gesellschaftlicher Anlaß und der Rummelplatz für eine recht kindische, unwürdige Film(star und -starlet)begeisterung sein soll. Dies gleich zu Anfang und ungeschminkt festzustellen gebietet die Erinnerung an Filmfestspiele, die wahrhaft anregend, ja aufregend waren und durch die Atmosphäre der geistigen Auseinandersetzung, die an der Tagesordnung war, unvergeßlich sind.

Hier sei der Finger nur auf drei wunde Punkte gelegt, welche dieses Jahr in Cannes besonders auffielen.

Das Festivalreglement, das zur Zeit in Kraft ist, bietet keinerlei Gewähr für Filmfestspiele, die mehr sind als eine Anhäufung von Filmen verschiedenster nationaler Provenienz und unterschiedlichster Qualität. Das Reglement sieht nämlich vor, daß sich jedes Filme produzierende Land mit einem Spielfilm beteiligen kann. Der Libanon wird also mit demselben Stolz und derselben Ueberzeugung seinen Film ins Treffen schicken wie Hollywood oder Tokio, um nur zwei Giganten der internationalen Filmproduktion zu nennen. Mit dem Unterschied allerdings, daß es des Libanons erster und einziger Film überhaupt ist, während Hollywood oder Tokio den ihrigen aus einer nach Hunderten zählenden Jahresproduktion auswählen können. Aus dieser Regelung ergeben sich für den Festivalbesucher groteske Zustände — sie irgendwie zu korrigieren behält sich das Festivalkomitee allerdings das Recht vor, zusätzliche Filme einzuladen, die mit den andern gleichberechtigt sind, die also nicht etwa hors concours laufen, sondern ebenfalls um den Großen Preis von Cannes, die Goldpalme, konkurrieren. Durch diese Möglichkeit ergeben sich Retouchen der Programmierung, die indes deren Grundstruktur — ein Film pro Land — nicht wesentlich ändern. (Mehr als einen Film zeigten dieses Jahr die USA, Frankreich, Italien, Rußland, Japan und England, und zwar Hollywood drei, die übrigen zwei.)